

# B<sub>197</sub>

## Informationen und Hintergründe zur geplanten Fahrerschulung

Quelle: Bundesrat Drucksache BR 579/20 vom 25.09.2020

### Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe

#### BMVI: Problem und Ziel

Bis 1986 war es in Deutschland möglich trotz praktischer Ausbildung und Prüfung auf einem Pkw ohne Schaltgetriebe auf die so genannte Automatikbeschränkung zu verzichten, wenn während der Fahrschulung sechs Stunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert worden waren. Trotz des Ablegens der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe wurde in diesen Fällen bei Vorliegen der entsprechenden Bescheinigung von einer Beschränkung auf Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe abgesehen und nur der Umstand, dass die Prüfung auf einem solchen Fahrzeug erfolgt ist, vermerkt.

Auf Veranlassung des Bundesrates ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Fahrerlaubnis seit dem 1.4.1986 auf das Führen ohne Schaltgetriebe zu beschränken, wenn die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem solchen Fahrzeug abgelegt wird. Gleiches fordert auch die Richtlinie 2006/126/EG. Alternativen hierzu gibt es bisher nicht. **Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen sind heute in der Regel mit Automatikgetriebe oder auch ohne Getriebe ausgestattet.** Um jedoch die Beschränkung zu vermeiden, bevorzugen Fahrschüler aktuell die Ausbildung und praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe. Daher werden Fahrzeuge mit Automatikgetriebe in der Fahrschulerausbildung nur wenig eingesetzt.

Um den Verkehr **sicherer und nachhaltiger** zu machen, soll die **Attraktivität** von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen bei jungen Fahranfängern erhöht werden. Um jungen Fahranfängern bereits **während der Ausbildung** die Nutzung von Fahrzeugen mit **alternativen Antrieben und die Nutzung hochautomatisierter Fahrfunktionen zu ermöglichen und sie mit der neuen Technik und deren Anwendung vertraut zu machen**, müssen Anreize für die Nutzung derartiger Fahrzeuge in der Fahrschulerausbildung geschaffen werden, indem damit verbundene Einschränkungen wegfallen. Dabei muss jedoch den Verkehrssicherheitsbedenken, die 1986 zur Einführung der Beschränkung geführt haben, Rechnung getragen werden.

## BMVI: Lösung

Für die Fahrerlaubnis der Klasse B wird die Möglichkeit geschaffen, **trotz** praktischer **Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe** die Fahrerlaubnis **unbeschränkt** zu erteilen, wenn zuvor eine praktische Ausbildung auf dem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erfolgt ist. Diese Möglichkeit wird sowohl **Bewerbern** um eine Fahrerlaubnis als grundsätzlich auch **Inhabern** einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B eröffnet. Im Gegensatz zu den bis 1986 geltenden Bestimmungen wird die erforderliche Fahrstundenzahl von mindestens sechs Stunden auf mindestens zehn Stunden erhöht. Zusätzlich muss der Inhaber der Fahrschule/die verantwortliche Leitung **bescheinigen**, dass der Bewerber/Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B in der Lage ist, auch **ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst** zu führen. Auf diese Weise wird unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsbedenken die Ausbildung auf Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen gefördert.

## BMVI: Erfüllungsaufwand

Für Fahrschüler entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand, da die Anzahl der Fahrstunden von den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers abhängt und die Ausbildung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden kann. Daher erhöht oder verringert sich die Dauer der Ausbildung nicht zwangsläufig.

Auch für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis entsteht oder entfällt, sofern überhaupt von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Insgesamt sind von den ca. **40 Millionen** zum 31.12.2018 im Zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragenen Fahrerlaubnissen nur ca. **192.000 beschränkt**. Jährlich werden von den Technischen Prüfstellen lediglich zwischen **400 und 500 Prüfungen** zum Wegfall dieser Beschränkung abgenommen.

---

## BR Drucksache 579/20

### VO über die Ausbildung und Prüfung auf Kfz mit Automatikgetriebe

#### Änderung der FeV

##### § 17 (6) entfällt

~~Ist das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug ohne ein Schaltgetriebe~~

~~1. mit Kupplungspedal oder~~

~~2. bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 mit Kupplungshebel~~

~~ausgestattet, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal oder bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 ohne Kupplungshebel zu beschränken. Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E ist. Die Beschränkung im Sinne des Satzes 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren Führung eines mit einem Schaltgetriebe ausgestatteten Kraftfahrzeugs der betreffenden oder einer entsprechenden höheren Klasse befähigt ist. Als Fahrzeug mit Schaltgetriebe gilt ein Fahrzeug, das~~

- ~~1. über ein Kupplungspedal oder~~
- ~~2. im Falle der Klassen A, A2 und A1 über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel verfügt, welche der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedienen muss. Die Vorschriften über die Ausbildung sind nicht anzuwenden.~~

## § 17a | Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

### *Aus der amtl. Begründung:*

*Anhang II Ziffer 5.1 der Richtlinie 2006/16/EG bestimmt, dass grundsätzlich im Führerschein zu vermerken ist, dass ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis die Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt hat, und ein Führerschein mit diesem Vermerk nur zum Führen eines Kraftfahrzeugs mit Automatikgetriebe berechtigt.*

*Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist es unter gewissen Bedingungen mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar, auf diese Beschränkung zu verzichten, wenn eine ausreichende Anzahl von praktischen Unterrichtseinheiten in einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert wurde und Fahrschüler in einer Fahrschule einen Test bestehen, der die wichtigsten Aspekte des Führens eines Kraftfahrzeugs mit Schaltgetriebe abdeckt. Von dieser Möglichkeit soll mit dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.*

*Die Verordnung soll sowohl Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse B als auch Inhabern einer bereits beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B die Möglichkeit bieten, auf die Beschränkung zu verzichten. Da die Europäische Kommission lediglich einer Regelung für die Klasse B zugestimmt hat, besteht für andere Fahrerlaubnisklassen diese Möglichkeit derzeit nicht.*

*Zu beachten ist dabei, dass nach Anhang II Ziffer 5.1.3 der Richtlinie 2006/126/EG die Mitgliedstaaten bei den aufbauenden Fahrerlaubnisklassen nur auf die Beschränkung verzichten können, wenn der Bewerber bereits einen Führerschein besitzt, für den er eine Prüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe mindestens der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE abgelegt und bei der Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen die in Nummer 8.4 genannten Fahrübungen durchgeführt hat. Daher ist es für die Aufhebung einer Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE weiterhin erforderlich, dass zumindest eine Prüfung auf einem mit Schaltgetriebe ausgestatteten Fahrzeug abgelegt wurde. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B197 vermögen diesen Nachweis nicht zu erbringen.*

(1) Wird die Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe durchgeführt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken. Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist.

*Dieser Absatz enthält die bisher in § 17 Absatz 6 Satz 1 und 2 enthaltenen Regelungen.*

(2) Die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Antrag aufzuheben, wenn der **Inhaber** der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer **in einer praktischen Prüfung** nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe befähigt ist. Die Vorschriften über die Ausbildung nach der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

Die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B ist auch aufzuheben, wenn der **Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B** der nach Landesrecht zuständigen Behörde **durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7** der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges der Klasse B mit Schaltgetriebe befähigt ist. Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Beschränkung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund von Eignungsmängeln für das Führen von Kraftfahrzeugen mit Schaltgetriebe erfolgt ist.

*Dieser Absatz enthält die Voraussetzungen, unter denen bei Inhabern einer Fahrerlaubnis die Beschränkung aufzuheben ist. Für alle Klassen besteht dabei weiterhin die Möglichkeit der praktischen Prüfung durch einen Sachverständigen oder Prüfer. Zusätzlich erhalten Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, sofern ihre Fahrerlaubnis nicht aus Gründen eines Eignungsmangels beschränkt wurde, die Möglichkeit, durch eine Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung, die eine Ausbildung und eine mindestens 15-minütige Fahrt in der Fahrschule belegt, die Beschränkung aufheben zu lassen.*

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe der Fahrerlaubnis der Klasse B, wenn der **Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7** der Fahrschüler-Ausbildungsordnung dem Sachverständigen oder Prüfer oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde **nachweist**, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.

*Absatz 3 enthält die Voraussetzungen, unter denen für Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse B auf die Beschränkung verzichtet werden kann.*

(4) Der Nachweis über die Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B erfolgt durch die Schlüsselzahl 197 in Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins.

*Absatz 4 regelt die Eintragung der Schlüsselzahl 197 im Führerschein. Da eine durch eine Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B nicht dazu berechtigt, bei aufbauenden Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, auf*

die Beschränkung zu verzichten, müssen bei Erweiterungen diese mit der Schlüsselzahl 78 versehen werden, sofern die Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt wird. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt aufgrund der Unterschiede im Landesvollzug den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Hier bestehen z. B. in Abhängigkeit davon, ob eine Fahrerlaubnisbehörde der Technischen Prüfstelle bereits den vorbereiteten Führerschein übersendet, folgende Möglichkeiten:

### **1. Inhaber einer auf das Führen von Automatikfahrzeugen beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B**

Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B legen der Fahrerlaubnisbehörde eine Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung mit dem Antrag auf Änderung des Führerscheins vor. Sofern keine Tatsachen bekannt sind, die Eignungsmängel begründen, veranlasst die Fahrerlaubnisbehörde die Herstellung eines neuen Führerscheins, in dem statt der Schlüsselzahl 78 nun die Schlüsselzahl 197 eingetragen wird.

### **2. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse B, die ihre Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe ablegen**

a) Bei Antragstellung wird vom Bewerber angegeben, dass von der Möglichkeit des § 17a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall könnte der Führerschein bereits mit der Schlüsselzahl 197 vorgefertigt werden. Der Nachweis wäre dann dem Sachverständigen oder Prüfer vorzulegen, der nach Bestehen der Prüfung den Führerschein aushändigen kann.

b) Der Bewerber entscheidet sich erst nach der Beauftragung der Technischen Prüfstelle mit der Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung für diese Möglichkeit. In diesen Fällen muss der Nachweis nach bestandener Prüfung der Fahrerlaubnisbehörde übersandt werden, die dann die Herstellung des Führerscheins mit der Schlüsselzahl 197 veranlasst.

(5) Als Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe gilt ein Kraftfahrzeug, das ohne Schaltgetriebe ausgestattet ist. Als Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe gilt ein Kraftfahrzeug, das verfügt über

1. ein Kupplungspedal, das der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedienen muss, oder
2. im Fall der Klassen A1, A2 und A über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel, den der Fahrer jeweils beim Anfahren oder beim Anhalten des Fahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedienen muss.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 6 Satz 4 und beschreibt zum einen das Schaltfahrzeug. Aus Gründen der Verständlichkeit werden außerdem Kraftfahrzeuge mit Automatikgetriebe definiert. Hierzu gehören auch Elektrofahrzeuge, die über kein Getriebe verfügen. Da aber die Richtlinie 2006/126/EG diese Antriebsart noch nicht benennt, werden diese Kraftfahrzeuge auch im nationalen Recht nicht gesondert erwähnt, sondern unter Kraftfahrzeuge mit Automatikgetriebe gefasst.

## FE-Erteilungen 2019

| Kraftträder | Pkw     | Lkw     | Bus    | L, AM, T | Gesamt    |
|-------------|---------|---------|--------|----------|-----------|
| 221.203     | 960.732 | 206.184 | 19.776 | 62.647   | 1.470.542 |
| 15,04%      | 65,33%  | 14,02%  | 1,34%  | 4,26%    | 100%      |

## Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

### § 5a | Praktische Ausbildung auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe der Klasse B gemäß § 17a der Fahrerlaubnis-Verordnung

(1) Für den Nachweis nach § 17a Absatz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B auszubilden. Die Ausbildung soll die Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führen eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln. Grundlage der Ausbildung sind die in Teil B der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung definierten Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz zur Fahrzeugbedienung eines Kraftfahrzeugs mit manuellem Schaltgetriebe.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 8 und 11 gilt entsprechend.

(3) Der Fahrlehrer darf die Ausbildung nach Absatz 1 erst abschließen, wenn der Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.

(4) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis Folgendes nach dem Muster der Anlage 7 zu bescheinigen:

1. die durchgeführte Ausbildung nach Absatz 1 und
2. das Absolvieren der Fahrt nach Absatz 3.

(5) Die Bescheinigung nach Anlage 7 ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

### **Aus der amtl. Begründung:**

*Für den Wegfall der Automatikbeschränkung muss zuvor in einer Fahrschule eine mindestens 10-stündige Ausbildung auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe stattgefunden haben. Diese Ausbildung **muss nicht unbedingt zusätzlich** zur Ausbildung auf einem Automatikfahrzeug erfolgen,*

*sondern kann in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden. Dabei obliegen der Zeitpunkt, die Ausgestaltung, die Inhalte und Methoden der Ausbildung und auch die Inhalte der mindestens 15-minütigen Fahrt der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers, der aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers bzw. Inhabers der Fahrerlaubnis festlegen kann. Er hat sich dabei am Fahraufgabenkatalog der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung zu orientieren. Der Umfang der Ausbildung hat sich an den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers oder des Inhabers der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B auszurichten. Dabei haben die Erfahrungen aus der bis 1986 bestehenden Möglichkeit gezeigt, dass sechs Stunden im Allgemeinen für den erforderlichen Kompetenzerwerb nicht ausreichen. Die Dauer der Nachweisfahrt orientiert sich an der Dauer der praktischen Prüfung, die ansonsten für den Wegfall der Beschränkung zu absolvieren wäre.*

*Darüber hinaus gelten alle formalen Vorgaben für die Fahrschulerausbildung entsprechend.*

## **§ 5b | Evaluierung**

Die Auswirkungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und auf **die Nutzung alternativer Antriebe** werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen in nicht personenbezogener Form evaluiert. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum **31. Dezember 2024** dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in nicht personenbezogener Form vor.

### **Aus der amtl. Begründung:**

*Um die Auswirkungen der neuen Regeln beurteilen zu können, werden diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und auf die Förderung alternativer Antriebe evaluiert. Hierfür werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob diese Möglichkeit dazu führt, dass Prüfungen vermehrt auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe abgelegt werden, welche Auswirkungen diese Regelungen auf die Bestehensquoten der praktischen Fahrerlaubnisprüfung haben und wie sich nach Inkrafttreten der Verordnung der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben ändert.*